

RS Vwgh 2004/10/21 2003/07/0110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs2;

FIVfLG Tir 1996 §37 Abs7 idF 1998/077;

Rechtssatz

Aus § 51 Krnt FIVfLG 1979 geht nicht hervor, dass im Hinblick auf die Autonomie einer Agrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechtes bei der Besorgung ihrer Aufgaben nur gravierende bzw eklatante Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder einen Regelungsplan relevant seien und zu einer Aufhebung eines Vollversammlungsbeschlusses führen könnten. In welcher Beziehung diese Verstöße zu den Rechten der Streitparteien und deren Verletzung stehen, bleibt unklar. § 51 Krnt FIVfLG 1979 beinhaltet - im Gegensatz etwa zu § 37 Abs 7 des Tir FIVfLG 1996, LGBI 74 idF LGBI 77/1998, der auf die Wesentlichkeit der Verletzung der Interessen des Antragstellers abstellt - keine auf das Gewicht des Verstoßes abstellende Einschränkung für agrarbehördliches Vorgehen. Die Auffassung, dass nur gravierende Verstöße relevant seien, fände nur dann in § 51 Krnt FIVfLG 1979 ihre Entsprechung, wenn jeder Verstoß gegen das Gesetz, den Regelungsplan oder die Satzung, der Rechte der Streitparteien verletzt, als gravierender Verstoß gewertet würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070110.X02

Im RIS seit

15.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at